

**SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWÖLKAU**  
**über die Grundsätze zur Benutzung ihrer öffentlichen**  
**Jugendeinrichtungen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und dem Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtrauchergesetz – SächsNSG) vom 26. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 495) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau am 16. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 14. Januar 2008 geändert wurde.

**§ 1**

**Geltungsbereich und Widmung**

Die Satzung gilt für die von der Gemeinde Schönwölkau unterhaltenen und betriebenen öffentlichen Jugendeinrichtungen. Das Jugendschutzgesetz ist die Grundlage für die tägliche Kinder- und Jugendarbeit. Es hat in der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung auszuliegen.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Jugendeinrichtungen der Gemeinde Schönwölkau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie übernehmen Aufgaben der Förderung der Jugendhilfe. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Jugendeinrichtungen.
- (2) Die Jugendeinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel für die Einrichtungen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Beschäftigten und Nutzer der Einrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus den Spendenmitteln. Die Gemeinde Schönwölkau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Benutzungsbedingungen**

(1) Allgemeine Öffnungszeiten:

Die allgemeinen Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- |    |                           |                       |
|----|---------------------------|-----------------------|
| 1. | von Montag bis Donnerstag | 13.00 Uhr – 23.00 Uhr |
|    | in der Ferienzeit         | 09.00 Uhr – 23.00 Uhr |
| 2. | Freitag und Samstag       | 13.00 Uhr – 01.00 Uhr |
|    | in der Ferienzeit         | 09.00 Uhr – 01.00 Uhr |
| 3. | Sonntag                   | 13.00 Uhr – 22.00 Uhr |

Die allgemeinen Öffnungszeiten können auf Antrag überschritten, aber auf Grund der Lage des Jugendclubs auch unterschritten werden.

(2) Öffnungszeiten für Veranstaltungen:

Für Veranstaltungen wie Konzerte, Disco etc. kann eine bis maximal 3:00 Uhr erweiterte Öffnungszeit beantragt werden soweit dem nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies ist bei der Gemeinde mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu beantragen. Für die Silvesternacht wird die Öffnungszeit nicht begrenzt.

## **§ 4**

### **Verhalten in den Jugendeinrichtungen, Hausordnung**

#### **(1) Allgemeines Verhalten**

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wie Wahlkampf, parteipolitische Versammlungen etc. ist nicht erlaubt. Jegliche Formen extremistisch politischer Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen sind in den Jugendeinrichtungen verboten. Gewalttätigkeiten jeglicher Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich.

Verfassungsfeindliche Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Index befindliche Musikstücke und Tonträger sowie verbotene Texte nach § 130 StGB sind verboten.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.

Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

#### **(2) Sicherheit und Haftung**

1. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur von der Clubleitung oder von den damit beauftragten Personen bedient.
2. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Beschädigung der Räume oder von Gegenständen der Einrichtung haftet der Verursacher. Die Schäden sind unverzüglich der verantwortlichen Leitung der Einrichtung zu melden, welche diese Meldung an die Gemeinde weiterleiten. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen sofern der Verursacher den von ihm zu vertretenden Schaden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Gemeinde festgesetzten, Frist beseitigt hat. Sofern die Jugendeinrichtung wegen nicht fristgerecht erfolgter Mängelbeseitigung durch den Verursacher nicht geöffnet werden kann, ist eine Vertragsstrafe von mindestens 1,00 EUR pro m<sup>2</sup> täglich zu zahlen. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, einen höheren Schadenersatz geltend zu machen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB. Schäden werden von der zuständigen Leitung der Einrichtung, der Gemeinde umgehend gemeldet. Strafanträge werden von der Gemeinde gestellt.
3. Alle baulichen, sicherheitspolizeilichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
4. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Die Höchst- raumbelegung ergibt sich aus der jeweiligen Hausordnung der Jugendeinrichtung.

#### **(3) Hausordnung**

Die Jugendeinrichtungen haben die Pflicht, eine eigene Hausordnung zu beschließen und diese von der Gemeinde genehmigen zu lassen

Diese Hausordnung ist gut sichtbar in der Jugendeinrichtung auszuhängen. Die Hausordnung ist für die Besucher bindend.

#### **(4) Weisungsrecht**

Der Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Clubleitung ist den Besuchern gegenüber weisungsberechtigt und üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus.

#### **(5) Hausverbote**

Die Verstöße gegen die Regelungen des allgemeinen Verhaltens (§ 4 Abs. 1) und die Hausordnung können mit einem zeitlich befristeten, im Wiederholungsfall mit einem unbefristeten Hausverbot geahndet werden.

### **(6) Ausgabe von Speisen und Getränken**

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken sind die jeweils gültigen hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.

### **(7) Alkohol und Drogen**

Der Alkoholausschank darf nach 17.00 Uhr nur durch die Clubleitung bzw. von der Clubleitung ausdrücklich benannten Personen und nur an Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die Verabreichung von alkoholischen Getränken untersagt. Von Montag bis Donnerstag dürfen Spirituosen (ab 20 % Alkohol) in die Jugendeinrichtung nicht mitgebracht, dort verzehrt oder verabreicht werden.

Der Besitz, Handel und Konsum illegaler Drogen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus werden bei Feststellung zeitlich unbefristete Hausverbote ausgesprochen. Das zeitlichbefristete Alkohol und das Drogenverbot erstreckt sich auch auf die Außenanlagen der jeweiligen Einrichtung.

### **(8) Rauchen**

Das Rauchen ist in den Räumen der öffentlichen Jugendeinrichtungen verboten.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das Verbot der politischen Betätigung gem. § 4 Abs. 1
  2. das Beschädigungsverbot gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2
  3. die verbindlichen Festlegungen der Hausordnung gem. § 4 Abs. 3
  4. die erteilten Weisungen und Hausverbote gem. § 4 Abs. 4 und 5
  5. das Verbot des illegalen Drogenhandels – Besitz und Konsum – sowie gegen das Verbot des Mitbringens, Verzehens und Verabreichens von Alkohol gem. § 4 Abs. 7
  6. in den Einrichtungen raucht und damit gegen § 4 Absatz 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens EUR 5,00 und höchstens EUR 1.000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens EUR 500,00.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Gemeinde Schönwölkau zuständig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 1. Februar 2008 in Kraft.

Wölkau, den 15. Januar 2008

Tiefensee  
Bürgermeister

## **RAHMENHAUSORDNUNG / CLUBORDNUNG FÜR DIE JUGENDEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE SCHÖNWÖLKAU**

1. Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung arbeitet insbesondere auf der Grundlage der §§ 11,13 und 14 des SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherische Kinder- und Jugendschutz)
2. Die Jugendfreizeitstätte ist eine neutrale Einrichtung.
3. Das Jugendschutzgesetz hängt in der Einrichtung in der jeweiligen gültigen Form aus und ist Grundlage der täglichen Kinder- und Jugendarbeit
4. Die Hausordnung ist für alle Besucher bindend. Die Clubleitung ist weisungsberechtigt und übt das Hausrecht aus.

**Personen, die gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verstoßen (Hausordnung und Weisung), sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Raum zu verweisen.**

**Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.**

1. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen erfolgt im Rahmen der Zielsetzung des § 1 in Verbindung mit dem §11 des SGB VIII. Die Forderung des § 1626 BGB an die Erziehungsberechtigten bleibt dabei im vollen Umfang bestehen.
2. Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt durch das Personal oder die damit beauftragte Person. Das Mitbringen von Getränken ist im Haus insbesondere bei Veranstaltungen nicht gestattet.
3. Es ist das Rauchen und für Jugendliche unter 16 Jahren der Alkoholgenuss in der Einrichtung untersagt.
4. Alkoholausschank erfolgt erst ab 18.00 Uhr laut Jugendschutzgesetz (keine Spirituosen)

**Die Leitung des Clubs behält sich vor, Besuchern den Alkoholgenuss zu untersagen bzw. alkoholisierten Personen das Betreten des Clubs zu verwehren.**

1. Der Besitz, Handel und Konsum illegaler Drogen ist verboten. Jegliche Formen extremistisch politischer Betätigung, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und Gewalt aufrufen sind in der Einrichtung verboten. Gewalttätigkeiten psychischer, physischer und sexueller Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich.
2. Verfassungsfeindliche Symbole und indizierte Musik sowie deren Ersatzzeichen sind verboten.
3. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur von der Clubleitung des Hauses oder von den damit beauftragten Personen bedient.
4. Das Halten von Tieren in den Einrichtungen ist nicht erlaubt.
5. Die Öffnungszeiten:

1. von Montag bis Freitag	13.00 - 23.00 Uhr
in der Ferienzeit	9.00 – 23.00 Uhr
2. Samstag	13.00 - 23.00 Uhr
in der Ferienzeit	9.00 - 23.00 Uhr
3. Sonntag	13.00 - 22.00 Uhr
6. Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlicher Gegenstände ist verboten.
7. Für vorsätzliche oder fahrlässige verursachte Beschädigungen der Räume oder vom Club zur Verfügung gestellter Gegenstände haftet der Verursacher.  
Vorgefundene oder entstandene Schäden sind sofort der Leitung des Clubs zu melden.

Wölkau, den 15. Januar 2008

Tiefensee  
Bürgermeister